

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

31. Verordnung vom 28.06.1836 publ. 09.07.1836

geben und dabei zu bemerken, ob der Gegner des Fonds diesem die Kosten zu erstatten hat, damit Aemter und Gerichte die, für die Armen-Fonds notirten Kosten in den Fällen, wo solche den Gegnern der Fonds zur Last fallen, von diesen beifordern können.

Etwaige Anfragen der Aemter, Gerichte oder Sporteln-Rendanten in Betreff solcher Kosten sind unverzüglich von den Verwaltern der gedachten Fonds zu beantworten.

31) Bekanntmachung der Prüfungs-Commission vom 28. Juni publ. den 9. Juli 1836.

Durch eine landesherrliche Resolution vom 15. Juni d. J. sind in der Einrichtung der durch die Verordnung vom 20. März 1830 angeordneten Prüfungs-Commission folgende Modificationen genehmigt:

Einige Modificationen in der Einrichtung der Prüfungs-Commission.

1) Die Prüfungs-Commission soll, statt des im §. 3. der Verordnung bestimmten Personale, künftig bestehen:

aus acht Mitgliedern der oberen Justizcollegien,

aus vier Mitgliedern der oberen Administrativcollegien.

2) Die vorläufige Prüfung, welcher sich jeder Candidat der Rechte, der nach

vollendetem academischen Studium in den Civil-Staatsdienst aufgenommen zu werden wünscht, unterwerfen muß (§. 1. 6. 7. der Verordnung), liegt allein den Mitgliedern aus den Justizcollegien ob, und wird vom Präsidenten und 4 Råthen vorgenommen, von letzteren, nach einem Wechsel, mittelst dessen jährlich am 1. Juni zwei aus- und zwei eintreten, die ausgetretenen aber auch in Verhinderungsfällen Ersatz geben.

- 3) Eine im §. 8. der Verordnung freigestellte vorläufige Prüfung in den cameralistischen Wissenschaften wird, wenn von einem Candidaten der Rechte darum nachgesucht ist, besonders unter Leitung des Präsidenten von den 4 Mitgliedern aus den administrativen Collegien vorgenommen, und darüber ein besonderer Character ertheilt und Bericht erstattet. Außer der schriftlichen Ausarbeitung (welche, nach der Beschaffenheit des Themas entweder in der Wohnung des Candidaten oder in einem einsamen Zimmer der Prüfungs-Commission, etwa mit ihm dazu gegebenen Hülfsmitteln, zu verfertigen aufgegeben werden kann), genügt eine Anzahl von 12 Fragen zur

schriftlichen Beantwortung aus dem Gedächtniß ohne literarische Hülfsmittel.

4) An der Hauptprüfung, wie solcher nach §. 11. der Verordnung ein Jeder, der sich zu einer Beförderung im Civilstaatsdienste qualificirt zeigen will, sich unterziehen muß, nehmen mit dem Präsidenten, sowohl die vier bei den vorläufigen Prüfungen (N. 2.) fungirenden Mitglieder aus den Justizcollegien, als zwei durch gleichen Wechsel bestimmte Mitglieder aus den administrativen Collegien Theil, den ersteren liegt aber ob: die specielle Critik der schriftlichen und mündlichen Proberelation aus der Civil- und Criminalacte, sowie die mündliche Prüfung über die Rechtswissenschaft, deren Hülfswissenschaften und die Benutzung der dem Candidaten in seinen Vorbereitungsstellen gegebenen Gelegenheit zur Anwendung derselben. Ist der Candidat mehr und besonders in der letzten Zeit in Stellen angewandt gewesen, welche ihm zugleich Gelegenheit gegeben haben, sich in administrativen Geschäften zu üben, so wird eines der beiden fungirenden Mitglieder aus den administrativen Collegien zum Mitexaminator, besonders über administrative

Gegenstände, ernannt, aus welchem Fache denn auch die Acte zum mündlichen Vortrage gewählt werden kann. Alle 7 Mitglieder votiren über die Qualification des Candidaten zur Beförderung im Civilstaatsdienste überhaupt und den danach zu bestimmenden Character: die genaueren Modificationen, auch in Beziehung auf Verschiedenheit der Fächer, werden in den die Stelle eines detaillirten Protocolls vertretenden Bericht aufgenommen.

- 5) Meldet sich ein Candidat der Hauptprüfung, außer jener nothwendigen Prüfung, nach §. 11. a. E. der Verordnung zu einem besonderen staatswissenschaftlichen Examen, so fällt dasselbe, unter Leitung des Präsidenten, den vier Mitgliedern aus den administrativen Collegien zu. Dem Candidaten wird ein staatswissenschaftliches oder cameralistisches Thema zur schriftlichen Bearbeitung (nach Beschaffenheit desselben im Hause oder in einem einsamen Zimmer der Prüfungs-Commission, mit oder ohne Hülfsmittel), gegeben, und nach dessen Einlieferung und Critik, ein Termin zur mündlichen Prüfung im Fache der Staatswissenschaften, durch zwei Mitglieder, angesetzt, in Folge dieser Prüfung aber